IMT Nuremberg Archives

H – 4249

International Court of Justice

H4249 – 0002

530

Der Militärbefehlshaber in Frankreich

Verwaltungsstab
Wirtschaftsabteilung

Wi VII/

Paris, den 26. August 1942

Avenue Kleber 24
Fernsprecher: Kle 6800/09
Bal 1850/59

MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE NATIONALE ET DES FINANCES
DÉLÉGATION GÉNÉRALE AUX RÉLATIONS ÉCONOMIQUES FRANCO-ALLEMANDES
1er SEPT 1942
2069

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL AUX GRANDS CRIMINELS DE GUERRE - TRIBUNAL

An den

Generaldelegierten für die deutsch-französischen
Wirtschaftsbeziehungen,
Herrn Staatssekretär B a r n a u d

P a r i s

93, rue de Rivoli

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 59
Filed 1/18/46

Präsident Laval hat dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, zugesagt, alle Anstrengungen zu machen, um 350 000 Arbeitskräfte, darunter 150 000 Metallfacharbeiter, zur Verstärkung der deutschen Rüstungswirtschaft nach Deutschland zu bringen.

Die französische Regierung beabsichtigte zunächst diese Aufgabe im Wege des Rekrutements, insbesondere der affectés spéciaux, zu lösen. Dieser Weg wurde aufgegeben und eine Lösung auf dem Wege freiwilliger Werbung mit dem Ziele der Gefangenenbefreiung versucht. Die vergangenen Monate haben bewiesen, dass auf dem Wege der freiwilligen Werbung das gest-eckte Ziel nicht zu erreichen ist.

Jn Frankreich haben die deutschen Rüstungsaufträge an Umfang und Dringlichkeit zugenommen. Ausserdem sind Sonderaufgaben gestellt worden, deren Lösung von der Ge/Stellung einer sehr erheblichen Zahl von Arbeitskräften abhängig ist.

Zur Sicherstellung der Frankreich auf dem Gebiete des Arbeits =

B 45053

H4249 – 0003

13 bis

einsatzes gestellten Aufgaben muss von der französischen Regierung nunmehr die Durchführung folgender Massnahmen gefordert werden:

1.) Erlass einer Arbeitsplatzwechselverordnung.

Durch diese Verordnung ist sicherzustellen, dass das Verlassen des Arbeitsplatzes und die Einstellung von Arbeitskräften an die Zustimmung bestimmter Dienststellen gebunden sind.

2.) Einführung einer Meldepflicht aller unbeschäftigten, nicht voll oder nicht ständig beschäftigter Personen.

Die Meldepflicht soll sicherstellen, dass die noch verfügbaren Reserven möglichst vollständig erfasst werden.

3.) Erlass einer Verordnung zur Mobilisierung von Arbeitskräften für staatspolitisch wichtige Aufgaben.

Diese Verordnung soll

a) die nötigen Arbeitskräfte für Deutschland ,

b) die in Frankreich zur Durchführung der hierher verlagerten Aufträge und für Sonderaufgaben notwendigen Arbeitskräfte sicherstellen.

4.) Erlass einer Verordnung zur Sicherung des fachlichen Nachwuchses.

Die Verordnung soll den französischen Betrieben die Pflicht zur Heranbildung eines fachlich ausreichenden Nachwuchses durch systematische Anlernung und Umschulung auferlegen.

Für den Militärbefehlshaber
Der Chef des Verwaltungsstabes

B45054

H4249 – 0004

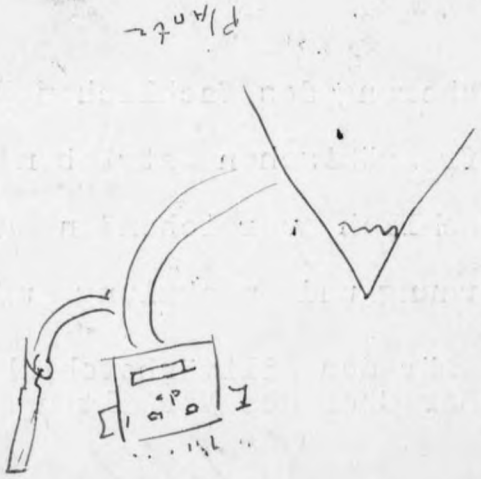

H4249 - 0005

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS C...
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE
...IERRE -

H-4249

Filed Jan. 18, 1946
[illegible]
[illegible]

F-530

DOC. R.F. N° 59

B 45052

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE

H4249 - 0006

2 pages

Exhibit KJ. 59

H4249 – 0007

819